

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes
— Drucksachen 8/1857, 8/2501 —**

Bericht des Abgeordneten Löffler

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, das bisherige Entwicklungsländer-Steuergesetz in ein zeitlich unbefristetes Gesetz umzuwandeln und durch bestimmte Maßnahmen private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern, aber auch die Rohstoff- und Energieversorgung der Bundesrepublik zu sichern und Investitionen im Ausland generell zu fördern. Dieses Ziel soll durch steuerliche Maßnahmen, wie zum Beispiel durch verstärkte Förderung von Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern durch Verlängerung der Auflösungsfrist für eine steuerfreie Rücklage; durch erleichterte Förderung von Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich in den übrigen Entwicklungsländern durch Erhöhung der steuerfreien Rücklage von 40 v. H. auf 60 v. H. und durch Verlängerung des Auflösungszeitraums und durch erleichterte Begünstigung von Kapitalanlagen im Bereich der Gewinnung von Bodenschätzen durch Herabsetzung der Mindestbeteiligung für die Begünstigung beteiligungsähnlicher Darlehen von 15 v. H. auf 5 v. H. erreicht werden.

Darüber hinaus soll aufgrund der Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses ab 1979 eine Bundesstatistik über die Inanspruchnahme der steuerfreien Rücklagen geführt werden. Außerdem sollen durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung von Arbeitgeberbeiträgen zu betrieblichen Pensionskassen bei sogenannten Grenzgängern geschaffen und die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung für die Absetzbarkeit der Mehraufwendungen bei einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung erreicht werden.

Die vorgesehene Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes führt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 30 000 000 DM, wovon 12 000 000 DM auf den Bund entfallen. Die Änderung des Einkommensteuergesetzes hat Mindereinnahmen in Höhe von 35 000 000 DM zur Folge, wovon 15 000 000 DM vom Bund zu tragen sind.

Der Gesetzentwurf hat somit 65 000 000 DM an Steuermindereinnahmen zur Folge, die in Höhe von 27 000 000 DM auf den Bundeshaushalt entfallen.

Die Steuermindereinnahmen des Bundes sind im Rahmen des Gesamtansatzes bei Kapitel 60 01 des Bundeshaushalts vertretbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgeschlagenen Beschlussempfehlung.

Bonn, den 7. Februar 1979

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Löffler
Vorsitzender	Berichterstatler